

**Technische
Anschlussbedingungen
für den Anschluss an die
Erdgasversorgung
gemäß
NDAV
(TAB Gas)**

1. Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (ENRW) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom 1. November 2006 zugrunde. Ferner gelten die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Erdgas (AGB Erdgas) in ihrer jeweils gültigen Form.

Die TAB Gas gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von allen Erdgas-Kundenanlagen, die an das Versorgungsnetz der ENRW unabhängig von der Druckstufe angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB Gas gelten in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk und den einschlägigen DIN-Normen in ihrer zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung. Sie legen technische Anforderungen im Sinne von § 20 NDAV bzw. Ziffer 9 AGB fest.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung dieser TAB Gas sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der ENRW zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die ENRW Abweichungen von der TAB Gas gewähren bzw. verlangen.

Die TAB Gas treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB Gas treten am gleichen Tag außer Kraft.

2. Versorgungsgebiet, Versorgungsdruck und Gasqualität

a) Das Netzgebiet der ENRW umfasst folgende Städte, Teilorte und Gemeinden:

Betriebsstelle Rottweil

Rottweil, Bühlingen, Deißlingen, Göllsdorf, Lauffen, Neufra, Wellendingen, Wilflingen, Zimmern o.R. Betriebsstelle Spaichingen Aldingen, Bubsheim, Deilingen, Denkingen, Frittlingen, Gosheim, Reichenbach, Spaichingen, Wehingen.

b) Das Gasversorgungsnetz wird in den Druckstufen Niederdruck (ND, 23 mbar), erhöhter Niederdruck (eND, 40 mbar), Mitteldruck (MD, 800 mbar) sowie Hochdruck (HD, > 1 bar) betrieben.

An der Hauptabsperreinrichtung oder hinter dem Haus-Druckregelgerät wird im Allgemeinen ein Ruhedruck von 23 mbar zur Verfügung gestellt.

c) Die ENRW verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der mittlere Brennwert des Erdgases ist unter www.enrw.de veröffentlicht.

3. Netzanschluss

a) Der Netzanschluss verbindet die Kundenanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der ENRW.

Er besteht aus

- Netzanschlussleitung (mit Strömungswächter)
- ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes
- Hauptabsperreinrichtung im Gebäude (HAE)
- ggf. Hausdruckregelgerät oder Zählerregler

b) Der Netzanschluss ist Eigentum der ENRW und wird ausschließlich von ihr oder einer von ihr beauftragten Firma hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert oder abgetrennt.

Eigentumsgrenze ist die erste Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

Die Messeinrichtung sowie das Hausdruckregelgerät gehören zum Netzanschluss, auch wenn sie innerhalb der Kundenanlage installiert sind. Das Leitungsstück zwischen HAE und Hausdruckregelgerät / Messeinrichtung ist Bestandteil der Kundenanlage.

c) Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist rechtzeitig bei der ENRW zu beantragen. Dem Antrag sind Angaben über die genaue Lage, vorzuhaltende Leistung sowie geeignete Lagepläne des Grundstücks und Grundrisspläne des zu versorgenden Objektes beizufügen.

Die ENRW legt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden folgende Inhalte fest:

- Dimension des Netzanschlusses
- Leitungstrasse von der Versorgungsleitung bis zum Gebäude,
- Ort und Art der Hauseinführung,
- Anforderungen an den Hausanschlussraum

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Werden Anschlüsse auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert oder falsch hergestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

- d) Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz (bzw. vom vorverlegten Teil 1) zum Gebäude zu führen. Dies ist bei der Planung des Gebäudes zu berücksichtigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- e) Der Netzanschluss ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G459/1, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu planen und auszuführen.
- f) Die Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bzw. Sträuchern bepflanzt werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten. Es gilt ein Schutzstreifen von einer Gesamtbreite von 1,5 m.
Für Schäden an der Anschlussleitung, die durch Überbauung oder Bepflanzung verursacht werden, haftet der Anschlussnehmer. Zusätzliche Kosten, die durch Überbauung oder Bepflanzung z.B. bei Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- g) Die ENRW haftet für Mängel an den Hauseinführungen nur im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht, wenn die Mängel auf nicht fachgerechte Ausführung zurückzuführen sind. Wurden Hauseinführungen durch den Anschlussnehmer oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen erstellt oder nachträglich beschädigt verbleibt die Verantwortung hierfür beim Anschlussnehmer.
- h) Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten ohne Behinderung erfolgen können. Kann zum vereinbarten Termin die Herstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die vom Anschlussnehmer oder seinen Beauftragten zu vertreten sind, nicht erfolgen, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- i) Erdarbeiten auf Privatgrundstücken können bauseits erfolgen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen die Verantwortung für die von ihm ausgeführten Leistungen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der für die Leistungen geltenden Normen, Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften. Abhängig von den besonderen baulichen Gegebenheiten vor Ort und der Tiefe der Baugrube wird auf die Notwendigkeit eines Grabenverbaus hingewiesen.
Die Gewährleistung für Mängel verbleibt auch nach Abschluss der Arbeiten beim Anschlussnehmer bzw. dem beauftragten Unternehmen.
Es gelten die „Ausführungs- und Vertragsbedingungen für Eigenleistungen“. Diese sind vom Anschlussnehmer durch Unterschrift anzuerkennen und werden Bestandteil des Vertrages.

4. Hauseinführung und Anschlussraum

- a) Die Netzanschlussleitung wird durch eine Hauseinführung in das Gebäude geführt. Bei der Verlegung mehrerer Sparten sollte die Mehrspartenhauseinführung (MSH) zum Einsatz kommen.
Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird der Netzanschluss über eine Einzeleinführung oder bei Mehrspartenanschlüssen durch eine Fußbodenhauseinführung (FuBo) in das Gebäude geführt. Die maximale Länge der FuBo ist bei Belegung durch Wasserrohre (PE-Schlauchware) größer Da 40 auf 6 m begrenzt. Bei Belegung mit Wasserrohren bis Da 40 darf die FuBo maximal 12 m lang sein. Es sind nur Originalverlängerungen zulässig. Der Einbau der FuBo erfolgt bauseits durch den Anschlussnehmer entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers. Örtliche Lage und technische Details sind im Vorfeld mit der ENRW abzustimmen.
Kann aufgrund nicht fachgerechter Herstellung die Netzanschlussleitung in eine bauseits erstellte Hauseinführung nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand eingezogen werden, trägt der Anschlussnehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten.
- b) Der Netzanschluss ist in einen trockenen, belüfteten Raum (nach DIN 18012) unmittelbar an einer Außenwand des Gebäudes einzuführen. Der Anschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar, beleuchtet und frostfrei sein. Bei Mehrfamilienhäusern muss dieser Raum abschließbar sein.
Für die Errichtung und Instandhaltung des Anschlussraumes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Vor Installation des Netzanschlusses müssen die endgültige Wandoberfläche sowie das endgültige Fußbodenniveau hergestellt sein.
- c) Bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen, Gartengrundstücken und sofern kein geeigneter Anschlussraum zur Verfügung steht, kann die ENRW die Errichtung eines Anschlussschranks verlangen. Der Übergabepunkt bzw. die Eigentumsgrenze liegt in diesen Fällen im Schrank hinter der HAE.
Die Schränke müssen den anerkannten Regeln der Technik und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Örtliche Lage und technische Details sind im Vorfeld mit der ENRW abzustimmen.

Für die Errichtung und Instandhaltung des Schrankes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Anschlussschränke verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

- d) Netzanschluss, HAE, Messeinrichtung und Haus-Druckregelgerät müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder Strahlungstemperatur > 50°C ausgesetzt sein.

Der Platz für HAE, Messeinrichtung und Haus-Druckregler muss so bemessen sein, dass der Einbau und Austausch ungehindert erfolgen kann.

5. Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte

- a) Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte werden von der ENRW festgelegt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich und ohne Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Für die Anbringung von Messeinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen.
- b) Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte, die Eigentum der ENRW sind, dürfen nur von dieser oder deren Beauftragten ein- oder ausgebaut werden.
- c) Werden Schäden an oder Verluste von Messeinrichtungen sowie Haus-Druckregelgeräten vom Anschlussnehmer oder dem Installationsunternehmen verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu deren Lasten.
- d) Bei Bedarf (z.B. für elektronisch übertragene Leistungsmessungen) stellt der Anschlussnehmer bzw. Netzkunde der ENRW einen analogen Telefonanschluss, einen 230 V Anschluss und elektrische Energie in unmittelbarer Nähe der Datenfernauslesung kostenlos zur Verfügung.
- e) Für den spannungsfreien Einbau des Zählers ist vom Anschlussnehmer bzw. dessen beauftragten Installationsunternehmen eine Zählerplatte mit ein- und ausgangsseitigem Eckabsperrhahn einzubauen.

6. Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse dürfen nur von Mitarbeitern der ENRW oder deren Beauftragten geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die ENRW unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt dass Plomben fehlen, ist dies der ENRW ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Stempelmatten oder Plomben der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

7. Kundenanlage

- a) Die Kundenanlage beginnt nach der HAE im Gebäude. Sie erstreckt sich über den Bereich der HAE bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie. Andere Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- b) Arbeiten an der Kundenanlage dürfen, außer durch die ENRW, nur durch ins Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die ENRW ist berechtigt die Kundenanlage zu überprüfen.
- c) Das VIU ist verpflichtet, sich vor Beginn der Installationsarbeiten beim Netzbetreiber über den anstehenden Versorgungsdruck zu informieren, ggf. werden Haus-Druckregelgeräte bzw. Zählerregler benötigt, welche von der ENRW installiert werden.
- d) Bei allen Arbeiten an der Kundenanlage ist das DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gasinstallationen (TRGI)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- e) Erdverlegte Grundstücksleitungen, die Bestandteil der Kundenanlage sind (z.B. Hinterhausversorgung), können nach Genehmigung durch die ENRW von einem nach DVGW-GW301 zertifizierten Installationsunternehmen verlegt werden. Erdverlegte Leitungen sind einzumessen und in Bestandspläne festzuhalten. Die Pläne sind dem Anschlussnehmer auszuhändigen. Eine Kopie sollte im Eigeninteresse des Anschlussnehmers der ENRW zur Verfügung gestellt werden.
- f) Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der anzuschließenden Kundenanlage und der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen. Die angefertigten Planungs- und Ausführungsunterlagen des Installateurs bzw. Planers sind von diesem dem Kunden zu übergeben.
- g) Unzulässige Spannungen auf die Installation, insbesondere durch Einbau der Messeinrichtung oder des Haus-Druckregelgerätes, sind durch entsprechende Wahl der Bauweise und der Materialien zu verhindern.
- h) Ein Potentialausgleich gemäß VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 ist herzustellen. Diese Arbeit ist von einem in das Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Anschlussnehmers auszuführen.
- i) Ausgleichverschraubungen nach DN 3387-1 müssen für Innenleitungen zugfest und thermisch erhöht belastbar sein. Die Anforderung der thermisch erhöhten Belastbarkeit gilt auch für Dichtungen für den Einsatz im Gebäude.
- j) Bei der Spülung der Installation ist inertes Gas einzusetzen.

- k) Vor jeder gesonderten Messeinrichtung innerhalb der Kundenanlage ist eine verplombbare Absperreinrichtung einzubauen. Als Gaszählerabspernung sind vor und nach dem Anschlussstück Kugelhähne in HTB-Ausführung in der entsprechenden Dimensionierung einzubauen.
- l) Werden Gasleitungen verdeckt gelegt (z.B. in Schächten, Kanälen, abgehängten Decken o.ä.), sind die Hohlräume zu verfüllen oder zu hinterlüften. Bei Verlegung unter Putz oder unter Estrich ist auf besonderen Korrosionsschutz zu achten. Verdeckte lösbare Rohrleitungsverbindungen sind unzulässig.
- m) Zur Verhinderung eines unkontrollierten Gasaustritts bei Manipulation, müssen in der Kundenanlage Gasströmungswächter eingebaut werden. Beim Einbau sind die Hinweise und Anleitung des Herstellers zu beachten.
Die Auswahl der Typen und Einbauorte der Gasströmungswächter ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gasinstallationen (TRGI)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- n) Gasgeräte müssen über eine thermisch auslösende Absperreinrichtung (TAE) verfügen. Eine TAE ist vor Bauteilen, die nicht thermisch erhöht belastbar sind (z.B. Gasfilter, Gasdruckregelgeräte, Magnetventile) zusätzlich einzubauen.
- o) Bei Neuanschlüssen und Auswechslungen von Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nur Gasabsperrhähne in geschlossener Bauweise verwendet werden. Die Gasabsperrhähne müssen DVGW-zugelassen sein.

8. Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche mit einer CE-Zulassung (Bestimmungsland Deutschland) versehen sind.

9. Inbetriebsetzung

- a) Die Inbetriebsetzung / Zählersetzung ist vom VIU bei der ENRW mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Es ist im Original, vollständig, vom verantwortlichen Fachmann unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzureichen, ggf. kann es vorab per Fax oder Email zugesandt werden.
- b) Im Inbetriebsetzungsformular sind Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenen Verbrauchsgeräte zu machen, aus denen die ENRW die am Anschluss vorzuhaltende Leistung ermitteln und festlegen kann.
- c) Das VIU ist verpflichtet, für die Abgasanlage vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger die Unbedenklichkeit des Anschlusses der Anlage bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung ebenfalls bei der ENRW einzureichen.
- d) Der verantwortliche Fachmann des VIU bestätigt mit der Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsformular, dass die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, den Prüfungen nach TRGI unterzogen und für dicht befunden wurde.
- e) Alle erforderlichen Prüfprotokolle sind vom VIU aufzubewahren und der ENRW auf Anforderung auszuhändigen.
- f) Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Terminabstimmung durch den Fachmann des VIU im Beisein eines Mitarbeiters der ENRW. Gleichzeitig erfolgt die Zählersetzung und ggf. der Einbau des Druckregelgeräts durch die ENRW. Eine Abnahme der Kundenanlage durch die ENRW erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.
- g) Sind zusätzliche Anfahrten der ENRW erforderlich, z.B. weil Kundenanlage und/oder Abgasanlage zum vereinbarten Inbetriebsetzungstermin nicht fertig gestellt sind oder Mängel aufweisen, werden die entstandenen Kosten dem VIU in Rechnung gestellt.

Anlage

- Montageanleitungen

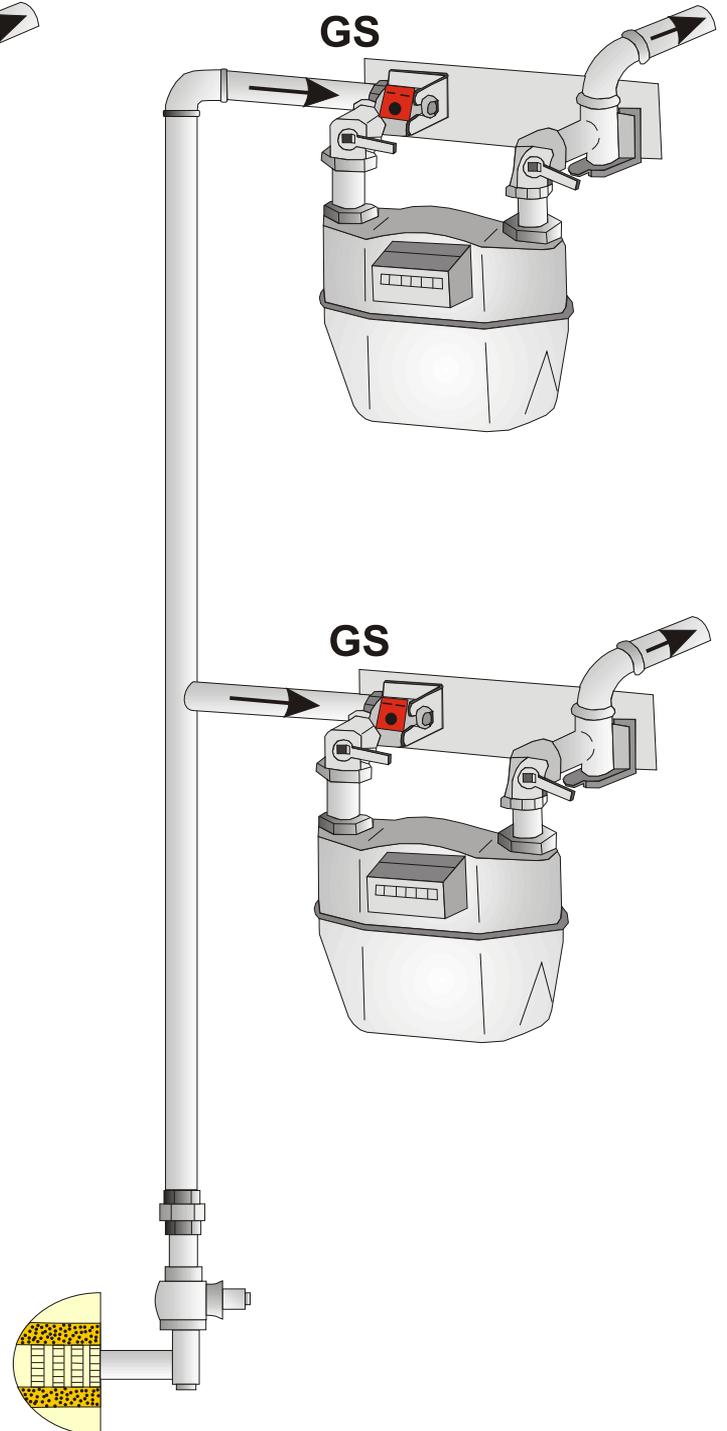
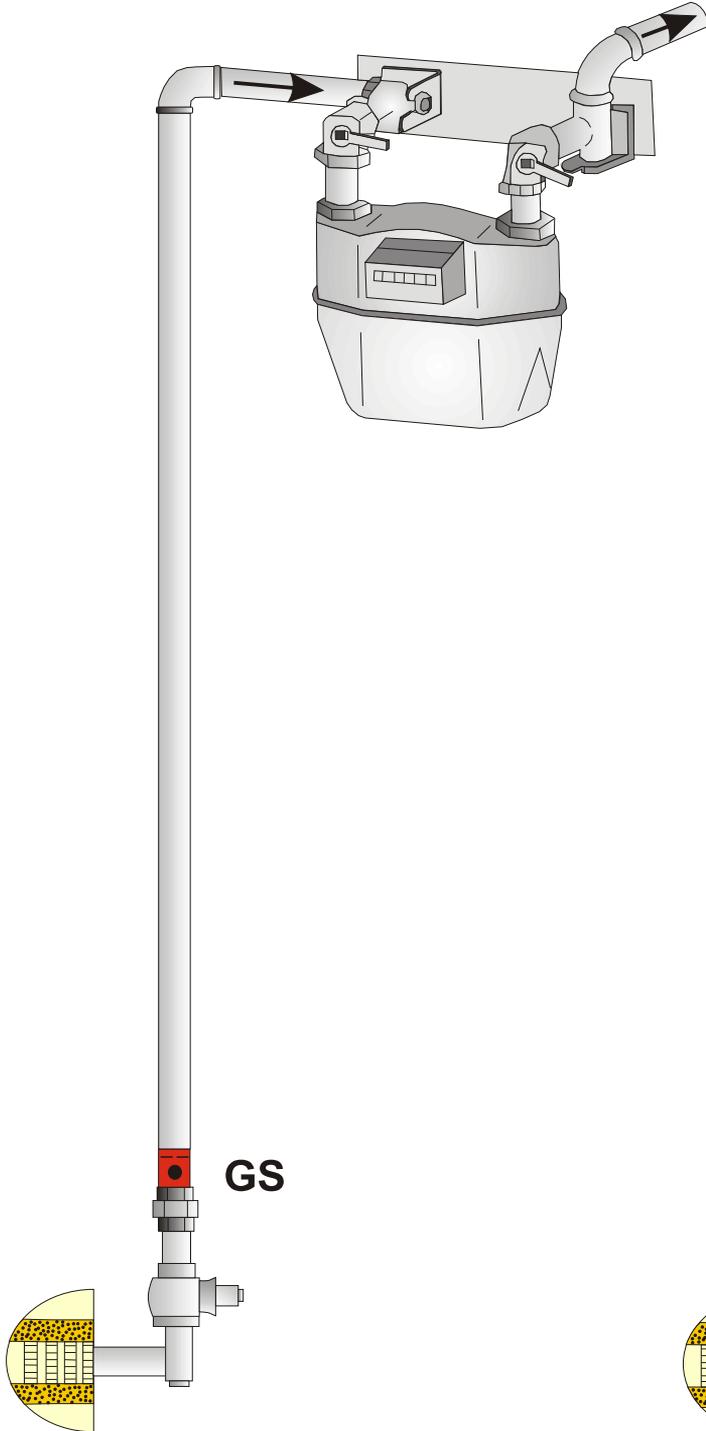
Montageanleitung

Niederdruck - Anschluss

Gasverteilung < 25 mbar ohne Gasdruckregelung

Ein-und Zweifamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit
Etagengasanwendung



Legende:

GS = Gasströmungswächter



**Energieversorgung
Rottweil GmbH & CO.KG**

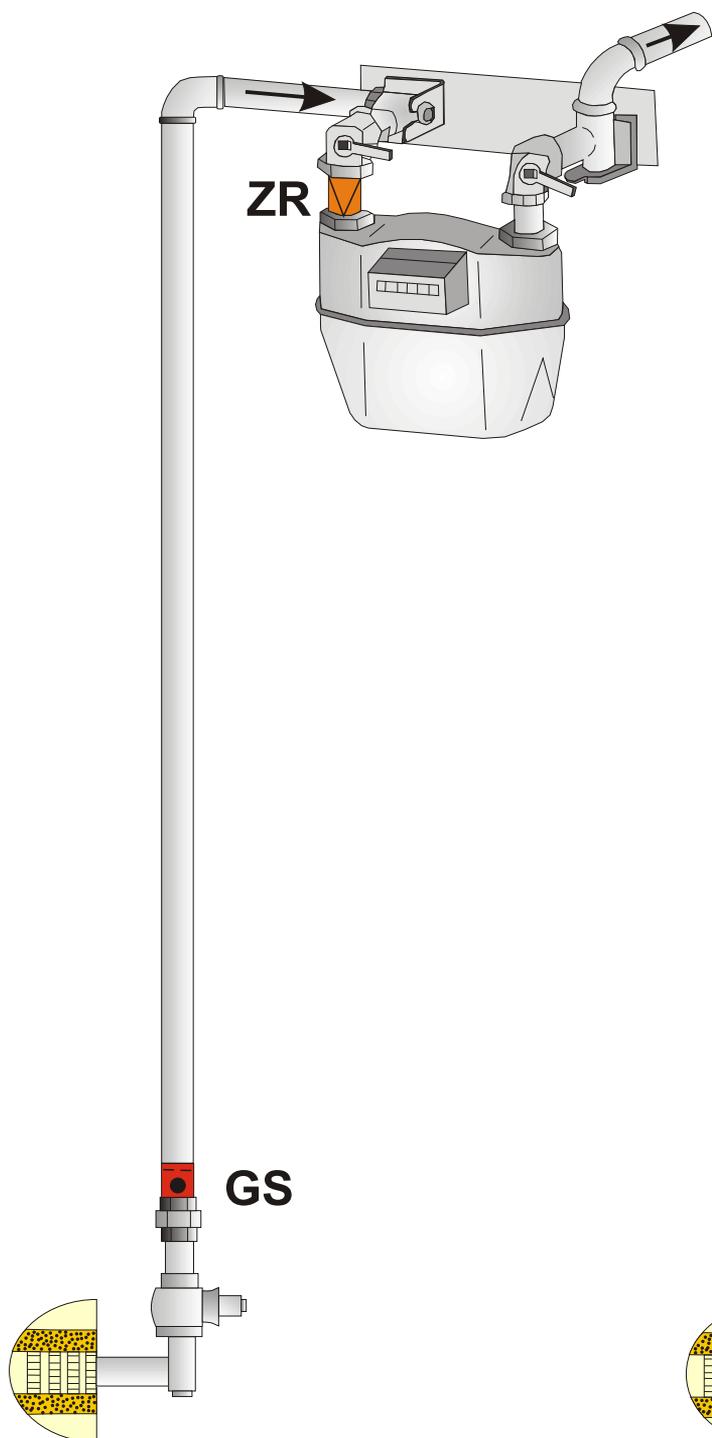
In der Au 5
78628 Rottweil

Montageanleitung

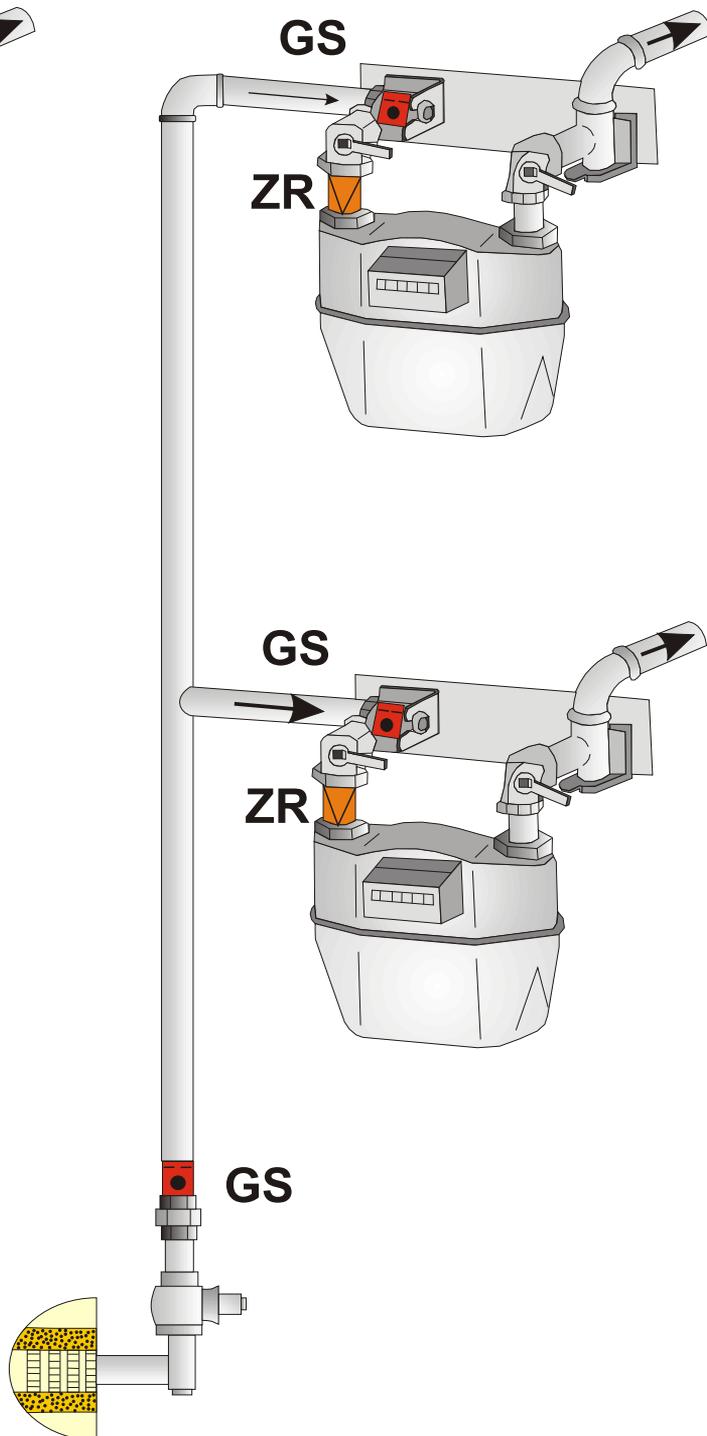
erhöhter Niederdruck - Anschluss

Gasverteilung > 25 mbar bis 100 mbar
mit Zählerregler

Ein-und Zweifamilienhaus



Mehrfamilienhaus mit
Etagengasanwendung



Legende:

GS = Gasströmungswächter



ZR = Hauptregler



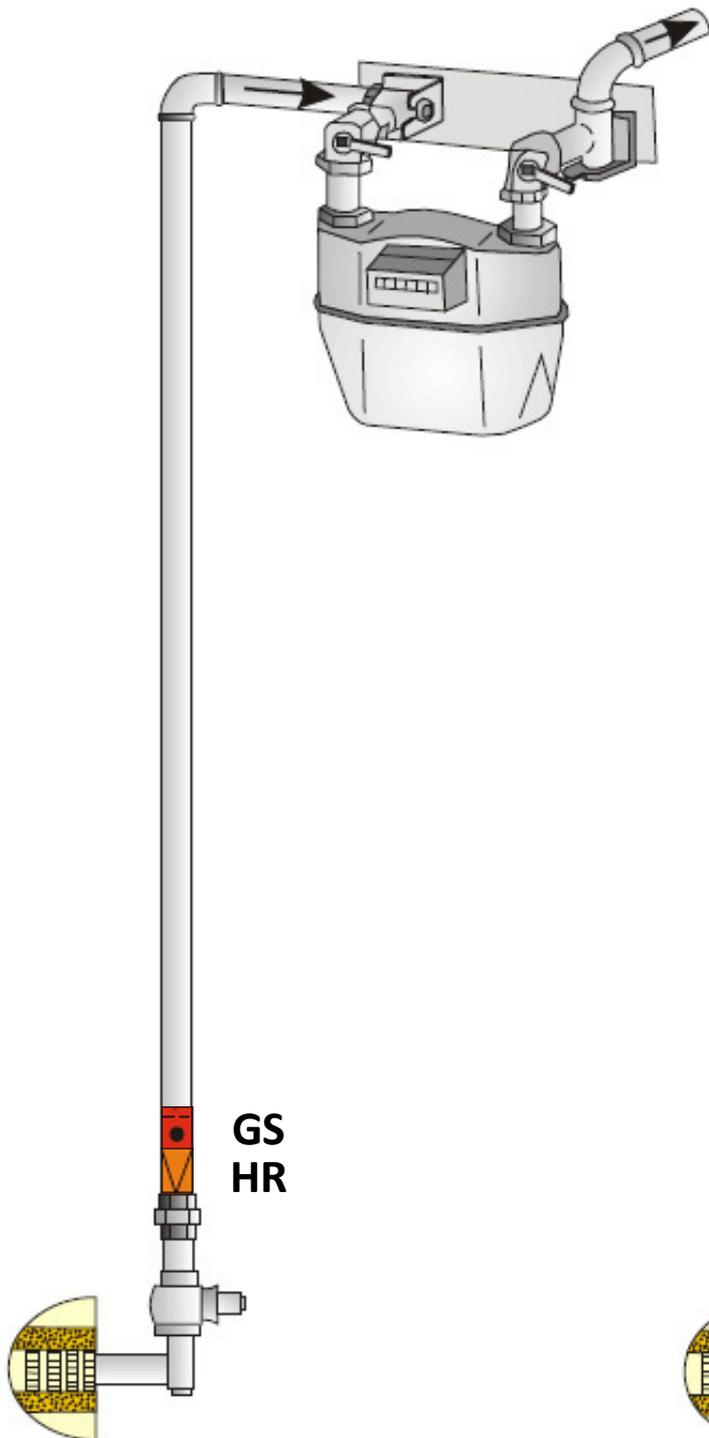
Energieversorgung
Rottweil GmbH & CO.KG
In der Au 5
78628 Rottweil

Montageanleitung

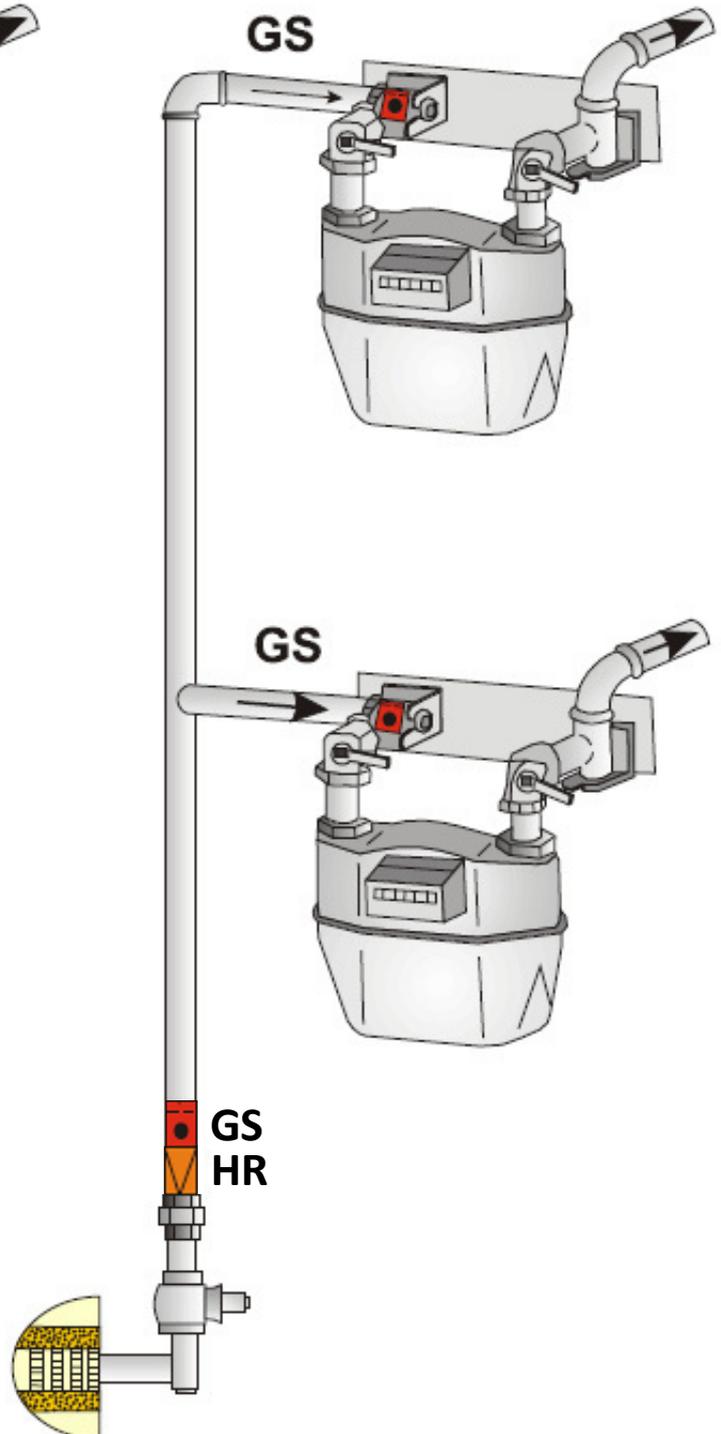
erhöhter Niederdruck - Anschluss

Gasverteilung > 25 mbar bis 100 mbar
mit Hauptregler

Ein-und Zweifamilienhaus



Mehrfamilienhaus mit
Etagengasanwendung



Legende:

GS = Gasströmungswächter



HR=Hauptregler



Energieversorgung

Rottweil GmbH & CO.KG

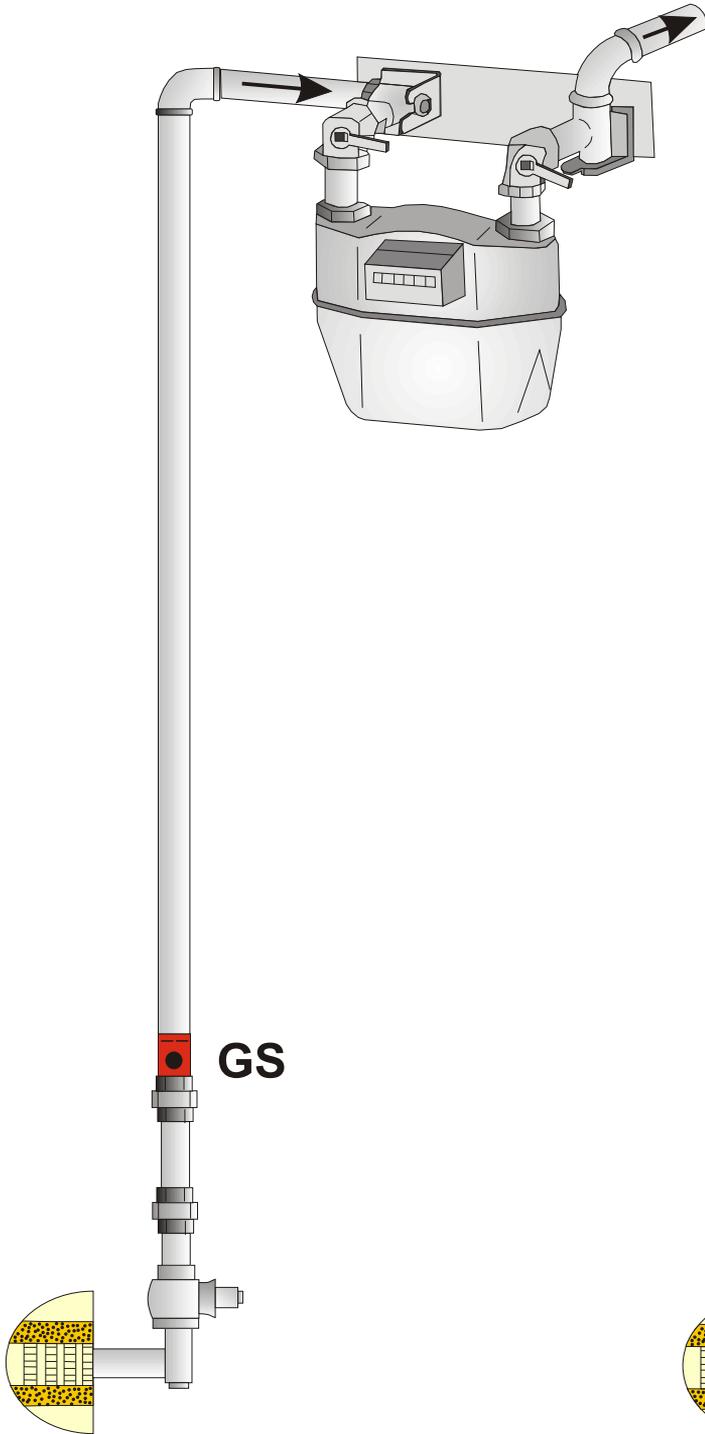
In der Au 5

78628 Rottweil

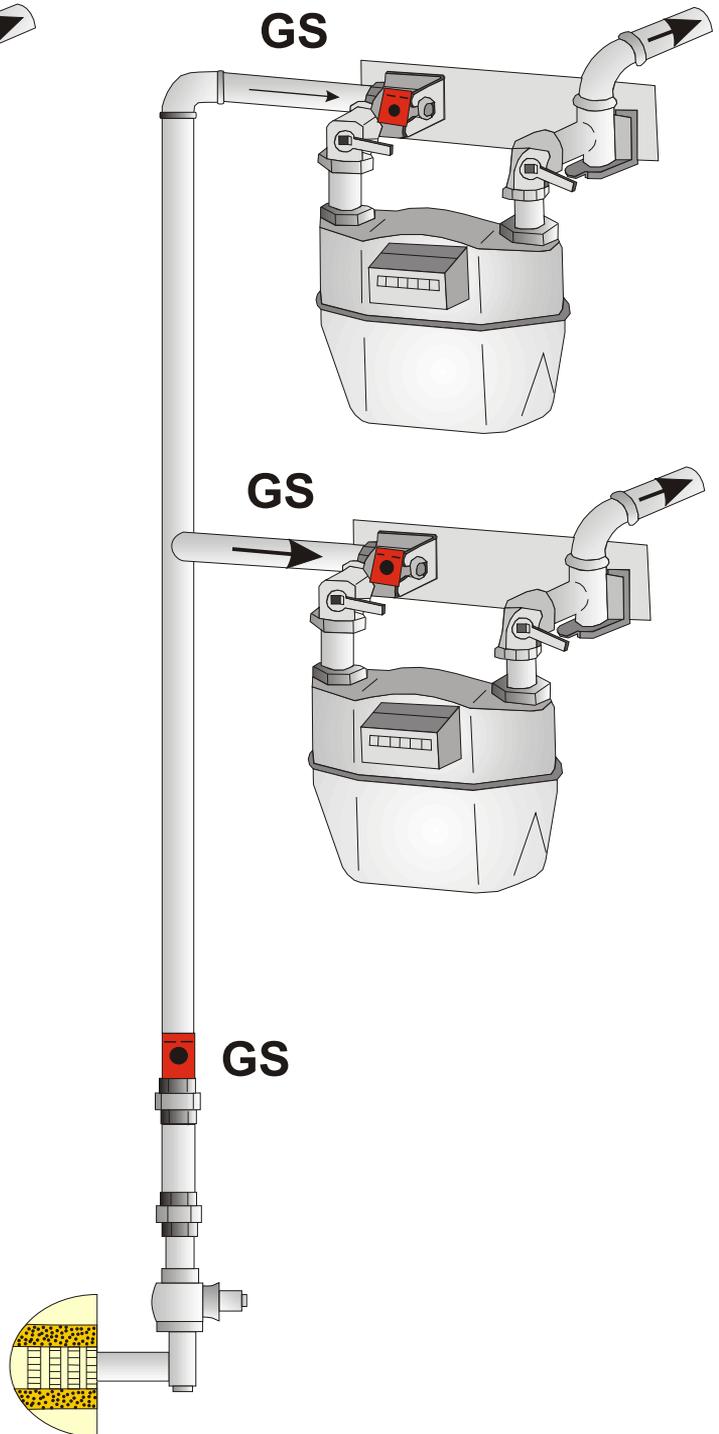
Montageanleitung Mitteldruck - Anschluss

Gasverteilung > 100 mbar bis 5 bar

Ein-und Zweifamilienhaus



Mehrfamilienhaus mit
Etagengasanwendung



Legende:

GS = Gasströmungswächter

